

**A N F R A G E** von Jean-Luc Cornaz (FDP, Winkel) und Priska Seiler Graf (SP, Kloten)

betreffend Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheides bezüglich Pilotprozess Opfikon «Lärmentschädigungen wegen Fluglärm»

---

Ende Februar hat das Bundesgericht einem fluglärmgeschädigten Hausbesitzer in Opfikon den Betrag von 150'000 Franken als Entschädigung zugesprochen. Laut diesem Gerichtsentscheid sind Entschädigungsforderungen schon bei einem Minderwert von 10% gerechtfertigt. Weitere 19'000 Entschädigungsforderungsklagen gegen den Flughafen als Lärmemissionär sind hängig. Zur Begleichung dieser Forderungen dient der Lärmfonds, welcher mit knapp über 200 Mio. Franken geäufnet ist. Auf Grund des angewendeten Bewertungsmodelles können in einer nachvollziehbaren Berechnung die Entschädigungen für die einzelnen Liegenschaften und damit die zu erwartenden Zahlungen berechnet werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Nachdem das Bundesgericht die Auffassung vertritt, dass eine lärmverursachte Liegenschafts-Wertverminderung durch Fluglärm des Flughafens eintritt, ist der Flughafen die verklagte Partei. Weshalb ist die verklagte Partei als börsenkotierte Aktiengesellschaft ebenfalls Partei bei der Bestimmung eines Berechnungsmodelles, welches später gegen sie angewendet wird?
2. In der lärm betroffenen Region wohnen viele dort geborene Einwohnerinnen und Einwohner. Diese können gezwungenermassen nicht automatisch im vor 1961 erbauten Haus der Eltern wohnen. Diese Kinder mussten sich in der Zwischenzeit neue Heime bauen oder kaufen. Als Alternative bliebe ihnen nur der Wegzug aus ihrem belärmten Geburtsort. Weshalb haben somit faktisch nur Leute Anspruch auf Entschädigung, die 1961 in der wirtschaftlichen Lage waren, ein Haus zu bauen?
3. Je nach Schätzung können die nun drohenden Entschädigungszahlungen die 1,1 Mia. Franken massiv übersteigen. Ab diesem Betrag (1,1 Mia.) garantiert der Kanton die Entschädigungszahlungen. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Airport Zurich Noise Fund (AZNF) unter diesen Umständen genügend alimentiert ist um seine Verpflichtungen von 1,1 Mia. Franken wahrzunehmen ohne mit verzögerungstaktischen Prozessen die entschädigungsberechtigten Hauseigentümer hinzuhalten?
4. Eine Beschränkung der Bewegungszahl und eine Verlängerung der Nachruhe führt zu weniger Entschädigungszahlungen, da die Lärmbelästigung sinkt. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser These?
5. Eine Annahme einer Richtplaneintragung einer Parallelpiste würden zusätzliche Milliardenbeträge für Entschädigungen auslösen. Wie gedenkt die Regierung diese zusätzlichen Milliardenentschädigungen zu finanzieren? Ist es denkbar, diese zusätzlichen Lasten auf den Bund zu überwälzen, nachdem er den SIL abschliessend definiert und somit diese Entschädigungskosten gegen den Willen des Kantons Zürich erzeugen würde?

Jean-Luc Cornaz  
Priska Seiler Graf